

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/011/1
öffentlich		
Datum 11.05.2011	Aktenzeichen III	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und 1. Änderung der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg (Aufnahme- und Benutzungsordnung)

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Sozialausschuss	10.05.2011	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2011	Frau Wilmer

Finanzielle Auswirkungen :		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA		NEIN
Produktsachkonto :				
Gesamtaufwand/-ausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung.				

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (**Anlage 1**).
2. Der Sozialausschuss beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg (Aufnahme- und Benutzungsordnung) (**Anlage 2**).

Sachverhalt:

In der 2. Änderungssatzung wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

Die Neufassung des § 4 beinhaltet eine rechtliche Anpassung. Der zivilrechtliche Kündigungsbegriff wurde durch den verwaltungsrechtlichen Begriff Widerruf angepasst.

Die Beitragshöhen sind entsprechend in § 15 Abs. 2, auf der Grundlage von 37,5 % der Betriebskosten, angepasst (**Anlage 3**).

Die Beitragshöhen bei Veränderung des Prozentsatzes der Betriebskostenabrechnungen mit 38,75 % sowie mit 40 % liegen bei (**Anlage 3.1 und 3.2**).

Die **Anlage 3.3** zeigt die Möglichkeit der entsprechenden Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen der jeweiligen Prozentsätze an.

Im § 16 wurden die Absätze für die Bezuschussung des Mittagessens und des beitragsfreien Jahres gestrichen. Die Förderung des beitragsfreien Jahres hat das Land Schleswig-Holstein wieder eingestellt. Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden Mittagessen in Kindertageseinrichtungen bis zu einer Eigenbeteiligung von einem Euro pro Essen bezuschusst, sodass eine städtische Förderung nicht mehr notwendig ist.

In der 1. Änderung der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg wurde der § 1 Abs. 2 durch das Einfügen des Paragraphen aus dem Infektionsschutzgesetz konkretisiert.

Außerdem wurde unter der Ziffer 2 die Vorrangigkeit der Ahrensburger Kinder bei einer Aufnahme in einer Kindertagesstätte aufgenommen.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss hat auf seiner Sitzung am 24.03.2011 mehrheitlich diesen Änderungen zugestimmt.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 10.05.2011 die Berechnung der Beitragshöhen von 37,5 % auf 38 % angehoben.

Da der Kreis Stormarn die Sozialstaffel nur bis zu einer Beitragsberechnung bis 37,5 % der Betriebskosten erstattet, ist es durch den Beschluss erforderlich geworden, auch den § 15 Abs. 1 letzter Satz wie folgt zu ändern.

Der Elternbeitrag beträgt 38 % der ermittelten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Der Sozialbeitrag beträgt 37,5 % der ermittelten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Die daraus ermittelten Beitragshöhen sind in der **Anlage 4** dargestellt und die 2. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen sind entsprechend in der Anlage 1 verändert worden.

Die **Anlage 4.1** enthält nunmehr die Zusammenstellung aller Varianten.

Michael Sarach
Bürgermeister

- Anlage 1: 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
- Anlage 2: 1. Änderung der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg (Aufnahme- und Benutzungsordnung)
- Anlage 3: Beitragsberechnung mit 37,5 % der Betriebskosten
- Anlage 3.1: Beitragsberechnung mit 38,75 % der Betriebskosten
- Anlage 3.2: Beitragsberechnung mit 40 % der Betriebskosten
- Anlage 3.3: Zusammenstellung der Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen
- Anlage 4: Beitragsrechnung mit 38 % der Betriebskosten
- Anlage 4.1: Zusammenstellung der Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen